

MAREEN FISCHINGER

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 09/2008)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen Mareen Fischinger (im Folgenden Fotografin genannt) und dem jeweiligen Auftraggeber (im Folgenden Auftraggeber genannt) abgeschlossenen Verträge. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle der Fotografin erteilten Aufträge.
- 1.2 Lichtbilder im Sinne dieser AGB sind alle von der Fotografin hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt oder gespeichert wurden oder vorliegen. Hierzu zählen elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Negative, Diapositive, Papierbilder, Stillvideos, Videos usw.

2. Urheberrecht

- 2.1 Der Fotografin steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
- 2.2 Die von der Fotografin hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
- 2.3 Überträgt die Fotografin Nutzungsrechte an ihren Werken, ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – jeweils nur das einfache, nicht übertragbare Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Honorars an die Fotografin auf den Auftraggeber über.
- 2.5 Der Besteller eines Bildes im Sinne von §60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. §60 UrhG wird ausdrücklich abgedungen.
- 2.6 Bei der Verwertung der Lichtbilder ist die Fotografin – sofern nichts anders vereinbart wurde – als Urheber des Lichtbildes zu benennen. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Fotografin zum Schadensersatz.
- 2.7 Die Originaldateien, bzw. digitale oder Papiernegative verbleiben bei der Fotografin. Eine Herausgabe dieses Materials an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung.

3. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen UmSt. berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Assistentenhonorare, Spesen, Requisiten, Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist die Fotografin die Endpreise inklusive MwSt. aus.
- 3.2 Fällige Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er

fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Der Fotografin bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

- 3.3 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum der Fotografin.
- 3.4 Bei nicht genehmigter Nutzung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Bearbeitung des jeweiligen Lichtbildes kann die Fotografin Schadensersatz in Höhe des Fünffachen des vereinbarten Honorars vom Auftraggeber verlangen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen; Der Fotografin bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.

4. Haftung

- 4.1 Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet die Fotografin für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wenn der Auftraggeber auf die Erfüllung dieser Pflichten vertrauen durfte und durch die Nichteinhaltung der Vertragszweck gefährdet ist), die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftige Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet die Fotografin, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.2 Die Fotografin verwahrt die Originaldateien sorgfältig. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihr aufbewahrte Dateien nach drei Jahren seit Auftragsbeendigung zu vernichten.
- 4.3 Die Fotografin haftet für Beständigkeit und Dauerhaftigkeit von Daten nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Materials.
- 4.4 Die Zusendung und Rücksendung von Daten, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.
- 4.5 Hat der Auftraggeber der Fotografin keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Ebenso bestehen keine Reklamationsansprüche des Auftraggebers bei nur unerheblichen Abweichungen von etwaigen ausdrücklichen Vorgaben. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Fotografin behält den Vergütungsanspruch für begonnene Arbeiten.

5. Nebenpflichten

- 5.1 Der Auftraggeber versichert, dass er an allen der Fotografin übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personalbildnissen die

MAREEN FISCHINGER

Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, hat der Auftraggeber zu erfüllen. Er stellt die Fotografin insofern von sämtlichen solchen Ansprüchen Dritter frei.

- 5.2 Der Auftraggeber ist zu notwendigen Mitwirkungshandlungen verpflichtet. Er verpflichtet sich insbesondere, mit der Fotografin vereinbarte Termine einzuhalten, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist die Fotografin berechtigt, ggf. Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung ihrer Studio-räume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Leistungsstörung

- 6.1 Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die die Fotografin nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält die Fotografin auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass der Fotografin kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann die Fotografin auch Schadensersatzansprüche geltend machen.
- 6.2 Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von der Fotografin bestätigt worden sind. Die Fotografin haftet für Terminüberschreitungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Datenschutz

Für die Vertragsdurchführung notwendige und vom Auftraggeber der Fotografin übermittelte personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Die Fotografin verpflichtet sich, die ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

8. Bildbearbeitung

- 8.1 Die nachträgliche Bearbeitung von Lichtbildern der Fotografin und ihre Veröffentlichung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung der Fotografin. Entsteht durch von der Fotografin schriftlich erlaubtes Fotocomposing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit (M) zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des § 8 UrhG und sind an geeigneter Stelle zu benennen.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder der Fotografin digital so zu speichern und zu kopieren (sofern schriftlich gestattet), dass der Name der Fotografin mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird (Metadaten, IPTC).
- 8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische

Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und die Fotografin als Urheberin der Bilder klar und eindeutig als Urheberin der Bilder identifizierbar ist.

- 8.4 Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, die Fotografin mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt die Fotografin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

9. Nutzung und Verbreitung

- 9.1 Die Verbreitung von Lichtbildern der Fotografin im Internet und in Intranets, in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Servern, Festplatten, CD/DVD oder ähnlichen Datenträgern, ist nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen der Fotografin und dem Auftraggeber gestattet.
- 9.2 Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf dert vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fotografin.
- 9.3 Die Fotografin ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 9.4 Wünscht der Auftraggeber, dass die Fotografin ihm Datenträger (z.B. Festplatten) zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 9.5 Hat die Fotografin dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung verändert werden.
- 9.6 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Fotografin. Gerichtsstand ist ebenfalls der Geschäftssitz der Fotografin, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist.
- 10.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz der Fotografin als Gerichtsstand vereinbart.
- 10.3 Es gilt das für inländische Parteien maßgebliche deutsche Recht.
- 10.4 Ist eine der vorstehenden Klauseln unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.